

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

10. Mai 2001

B5-0343/2001

VORSCHLAG ZUR ABLEHNUNG DES BERICHTIGUNGS- UND NACHTRAGSHAUSHALTSPLANS Nr. 2/2001

eingereicht gemäß Artikel 272 Absatz 8 des EG-Vertrags

von Heidi Hautala, Nuala Ahearn, Danielle Auroi, Alima Boumediene-Thiery, Theo Bouwman, Kathalijne Buitenweg, Daniel Cohn-Bendit, Alexander De Roo, Mercedes Echerer, Jillian Evans, Hélène Flautre, Monica Frassoni, Per Gahrton, Friedrich Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Marie-Anne Isler Béguin, Pierre Jonckheer, Gorka Knörr Borràs, Joost Lagendijk, Jean Lambert, Alain Lipietz, Caroline Lucas, Nelly Maes, Patricia McKenna, Carlos Nogueira Román, Gérard Onesta, Yves Piétrasanta, Didier Rod, Heide Rühle, Inger Schörling, Elisabeth Schroedter, Bart Staes, Claude Turmes, Johannes Voggenhuber und Matti Wuori

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

RE\439178DE.doc

PE 303.674

Or. en

DE

DE

B5-0343/2001**VORSCHLAG ZUR ABLEHNUNG DES BERICHTIGUNGS- UND NACHTRAGSHAUSHALTSPLANS****Ablehnung des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/2001***Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 272 des EG-Vertrags, Artikel 78 des EGKS-Vertrags und Artikel 177 des EAG-Vertrags,
- gestützt auf die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zum 21. Dezember 1977, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999¹ vom 13. Dezember 1999,
- in Kenntnis des am 23. Juli 1999 angenommenen Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/1999,
- in Kenntnis des am 6. Juli 2000 angenommenen Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/2000,
- in Kenntnis des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001, der am 14. Dezember 2000 endgültig angenommen wurde²,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens³,
- in Kenntnis des von der Kommission am 15. März 2001 vorgelegten Vorentwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/2001 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 (SEK(2001)378),
- in Kenntnis des vom Rat am 9. April 2001 aufgestellten Entwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/2001 (7460/2001 – C5-0153/2001),
- gestützt auf Artikel 92 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der vom Rat am 10. April vorgelegten erläuternden Aufzeichnung zum Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/2001 – Einzelplan II – Rat,
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und

¹ ABl. L 326 vom 18.12.1999, S.1.

² Protokoll der Sitzung vom 14. Dezember 2000, Punkt 5 (Haushaltsplan 2001).

³ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S.1.

Verteidigungspolitik (A5-0138/2001),

- A. in der Erwägung, dass sich der Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/2001 mit der Weiterentwicklung der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie insbesondere mit der Einrichtung von drei Direktionen innerhalb seines Generalsekretariats zur Schaffung der Strukturen für Krisenbewältigung befasst,
 - B. in der Erwägung, dass es bei dem Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/2001 um die Einstellung von 51 Bediensteten, Tagegelder für abgeordnete nationale Militärexperten und den Ankauf von Telekommunikations- und Datenschutzgeräten geht, wofür insgesamt 9.846.000 € benötigt werden, sowie in der Erwägung, dass durch die Neuverwendung von Personal, die Einstellung von Ortskräften und die Abordnung nationaler Sachverständiger etwa 90 weitere Personen in den erwähnten Direktionen arbeiten werden,
 - C. in der Erwägung, dass der Rat dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses am 10. April 2001 eine erläuternde Aufzeichnung übermittelt hat, in der detailliertere Informationen zu dem vorliegenden Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans gegeben werden,
 - D. in der Erwägung, dass Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union nur vorsieht, dass der Vorsitz „das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegendsten Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ anhört und darauf achtet, „dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden“,
 - E. in der Erwägung, dass Beschränkungen beim Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zur GASP/GESVP die Ausübung der demokratischen Kontrolle durch das Europäische Parlament behindern,
 - F. in der Erwägung, dass es Pflicht des Europäischen Parlaments ist, alle ihm übertragenen Befugnisse auszuschöpfen um zu gewährleisten, dass alle Politikbereiche, einschließlich Fragen der Verteidigung und Sicherheit, der demokratischen Kontrolle unterzogen werden,
 - G. in der Erwägung, dass die verbleibende Marge in Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau („*Verwaltungsausgaben*“) 34,7 Millionen € beträgt, sowie in der Erwägung, dass in Nummer 12 zweiter Unterabsatz der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 geregelt ist, dass „(...) das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission dafür sorgen, dass (...) innerhalb der Obergrenzen der einzelnen Rubriken (...) ausreichende Spielräume verfügbar bleiben“,
 - H. in der Erwägung, dass vom Rat beim Trilog vom 29. März 2001 eingegangene Verpflichtung, die langfristigen Auswirkungen neuer Initiativen unter Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und der Kommission zu prüfen, noch formell bestätigt werden muss,
1. nimmt die Entscheidung des Rates zu Kenntnis, mit diesem BNH den Anstoß zu einer

neuen europäischen Verteidigungspolitik zu geben, bedauert jedoch, dass diese Politik nicht stärker im ersten Pfeiler verankert ist, und befürchtet eine mögliche Überschneidung von Verantwortlichkeiten und Initiativen;

2. verweist darauf, dass die Ausschöpfung seiner Haushaltsbefugnisse zur Kontrolle der GASP/GESVP in der derzeitigen Situation der einzige Weg ist, die demokratische Kontrolle dieser Politik zu gewährleisten;
3. vertritt die Ansicht, dass der Rat in seinem Entwurf des BNH 2/2001 nicht die Transparenz an den Tag gelegt hat, die das Parlament für erforderlich erachtet, um die Notwendigkeit der beantragten Mittel angemessen beurteilen zu können, begrüßt jedoch die Entscheidung des Rates, im Haushaltsplan 2002 einen eigenen Titel im Haushaltsplan mit verschiedenen Kapiteln für die Ausgaben in Verbindung mit der GASP/GESVP zu schaffen; stellt fest, dass alle Ausgaben für diesen Bereich des Haushaltsplans des Rates unter diesem Titel eingesetzt werden;
4. ist der Ansicht, dass der Rat in der erwähnten erläuternden Aufzeichnung für mehr Transparenz gesorgt hat;
5. bedauert, dass diese erläuternde Aufzeichnung keinen gesonderten Stellenplan für die gemeinsame europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik enthält; fordert die Vorlage eines solchen Stellenplans zusammen mit dem Voranschlag des Rates für 2002;
6. ist nicht davon überzeugt, dass keine Überschneidungen der Strukturen innerhalb des Rates, insbesondere bezüglich den Aufgaben des ersten Pfeilers wie der Konfliktverhütung und zivilen Krisenbewältigung entstehen werden;
7. wünscht deshalb den im EBNH 2/2001 enthaltenen Antrag auf zusätzliche Mittel im Rahmen des in Nummer 39 der Interinstitutionellen Vereinbarung genannten Konzertierungsverfahrens zu prüfen;
8. ist der Auffassung, dass eine Beratung über alle Ausgaben für GASP/GESVP im Rahmen dieses Konzertierungsverfahrens beiden Teilen der Haushaltsbehörde zugute käme, da das Parlament im Falle, dass im Zuge des Ad-hoc-Verfahrens eine Einigung erzielt werden könnte, von der Einreichung von Änderungsanträgen zum Haushaltsplan des Rates absehen würde;
9. vertritt die Ansicht, dass die Gefahr besteht, dass durch die Weiterentwicklung der gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik die normalen Verwaltungsausgaben in Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau an den Rand gedrängt und gefährdet werden;
10. stellt fest, dass sich das „Gentlemen’s Agreement“ zwischen Rat und Parlament bislang nur auf die „traditionellen“ Verwaltungsausgaben bezogen hat; vertritt die Ansicht, dass die sogenannten Verwaltungsausgaben, die zur Aufstellung und Aufrechterhaltung des zweiten (und des dritten) Pfeilers der Gemeinschaftspolitik verwendet werden, einen

anderen Status haben, und dass sich das „Gentlemen’s Agreement“ deshalb nicht auf diese Ausgaben erstreckt;

11. besteht darauf, dass der Rat die Bestimmungen der Nummern 39 und 40 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin ordnungsgemäß anwendet, insbesondere bezüglich der Verpflichtung des Rates, dem Europäischen Parlament den Finanzbogen zu übermitteln, wenn er im Bereich der GASP/GESVP eine Entscheidung über eine Aktion oder Maßnahme trifft;
12. lehnt den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2/2001 ab;
13. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den anderen Organen zu übermitteln.